

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren

gegen

- Beteiligte -

Empfangsbevollmächtigt:

abgebende Stelle:

Eurex Deutschland,
vertreten durch die Geschäftsführer,
Börsenplatz 4,
60313 Frankfurt am Main

wegen Verstößen gegen § 60 BörsO und Ziffer 2.6. Handelsbedingungen

Az.: A 2019/27



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt

Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book, Dr. Wolfgang Eholzer,
Erik Tim Müller, Michael Peters
Dr. Randolph Roth

ARBN: 101 013 361

hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

und

die Beisitzer

und

nach Beratung im schriftlichen Verfahren am 11. November 2019 entschieden:

1. **Die Beteiligte** wird für die unter der Trader-ID AAAAA ORS001 am 7. Mai 2019 um ca. 17.08.30 Uhr und um ca. 17.10.57 im Eurex-Produkt F2MX JUN19 (MDAX Futures) unter Benutzung eines Order-Routing-Systems eingegebenen insgesamt 38 Crossing-Transaktionen mit insgesamt 38 Kontrakten mit einem

Verweis

belegt.

2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Des Weiteren hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 2 000,00 Euro (i. W. zweitausend Euro) festgesetzt.

G r ü n d e:

I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind 38 Crossing- Transaktionen, die am 7. Mai 2019 kurz nach 17.08 Uhr und kurz nach 17.10 Uhr im Eurex-Produkt F2MX JUN19 (MDAX Futures) unter Benutzung des Order-Routing-Systems der Beteiligten erfolgten.

Die Beteiligte ist eine vor wenigen Jahren gegründete Tochter der . Ihre Rechtsform ist die einer Europäische Aktiengesellschaft in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum. Gegenstand des Unternehmens ist das Betreiben von Bankgeschäften und die Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne des Kreditwesengesetzes sowie anderer Nebentätigkeiten, die im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen und weiteren Dienstleistungen stehen. Sie ist ein in Deutschland zugelassener Broker-Dealer.

Sie wurde am 31. Januar 2019 zum Handel an der Eurex zugelassen unter der Member-ID: AAAAA und betreibt ein zulässiges Order-Routing-System unter der Kennung AAAAA ORS001. Sie war bisher noch an keinem Sanktionsverfahren beteiligt.

Der Handelsüberwachungsstelle (HÜSt.) fielen im Rahmen von routinemäßigen Überprüfungen mehrere Cross-Trades im Eurex-Produkt F2MX JUN19 (MDAXFutures) am 7. Mai 2019 in der Zeit zwischen ca. 17.08.30 Uhr und ca. 17.10.57 Uhr auf. Diese erfolgten unter der Händler-ID AAAAA ORS001, eine Order-Routing-ID des Händlers H

Das verfahrensgegenständliche Handelsverhalten stellt sich wie folgt dar:

Time of Event	Short Name	Vol.	Ask Member	Ask User	Ask Order Entry	Bid Member	Bid User	Bid Order Entry
17:08:30.0629	F2MX JUN19	1	AAAAA	ORS001	17:08:29.9132	AAAAA	ORS001	17:08:30.0629
17:08:30.0790	F2MX JUN19	1	AAAAA	ORS001	17:08:30.0779	AAAAA	ORS001	17:08:30.0790
17:08:30.0944	F2MX JUN19	1	AAAAA	ORS001	17:08:30.0940	AAAAA	ORS001	17:08:30.0944
17:08:30.1100	F2MX JUN19	1	AAAAA	ORS001	17:08:30.1097	AAAAA	ORS001	17:08:30.1100
17:08:30.1254	F2MX JUN19	1	AAAAA	ORS001	17:08:30.1253	AAAAA	ORS001	17:08:30.1254
17:08:30.1411	F2MX JUN19	1	AAAAA	ORS001	17:08:30.1411	AAAAA	ORS001	17:08:30.1411
17:08:30.1568	F2MX JUN19	1	AAAAA	ORS001	17:08:30.1568	AAAAA	ORS001	17:08:30.1566
17:08:30.1725	F2MX JUN19	1	AAAAA	ORS001	17:08:30.1725	AAAAA	ORS001	17:08:30.1720
17:08:30.1881	F2MX JUN19	1	AAAAA	ORS001	17:08:30.1881	AAAAA	ORS001	17:08:30.1875
17:08:30.2037	F2MX JUN19	1	AAAAA	ORS001	17:08:30.2037	AAAAA	ORS001	17:08:30.2029
17:08:30.2194	F2MX JUN19	1	AAAAA	ORS001	17:08:30.2194	AAAAA	ORS001	17:08:30.2185
17:08:30.2350	F2MX JUN19	1	AAAAA	ORS001	17:08:30.2350	AAAAA	ORS001	17:08:30.2341
17:08:30.2506	F2MX JUN19	1	AAAAA	ORS001	17:08:30.2506	AAAAA	ORS001	17:08:30.2497
17:08:30.2665	F2MX JUN19	1	AAAAA	ORS001	17:08:30.2665	AAAAA	ORS001	17:08:30.2656
17:08:30.2821	F2MX JUN19	1	AAAAA	ORS001	17:08:30.2821	AAAAA	ORS001	17:08:30.2813
17:08:30.2978	F2MX JUN19	1	AAAAA	ORS001	17:08:30.2978	AAAAA	ORS001	17:08:30.2969
17:08:30.3135	F2MX JUN19	1	AAAAA	ORS001	17:08:30.3135	AAAAA	ORS001	17:08:30.3125
17:08:30.3293	F2MX JUN19	1	AAAAA	ORS001	17:08:30.3293	AAAAA	ORS001	17:08:30.3283
17:10:57.0206	F2MX JUN19	1	AAAAA	ORS001	17:10:56.6643	AAAAA	ORS001	17:10:57.0206
17:10:57.0372	F2MX JUN19	1	AAAAA	ORS001	17:10:57.0358	AAAAA	ORS001	17:10:57.0372
17:10:57.0528	F2MX JUN19	1	AAAAA	ORS001	17:10:57.0522	AAAAA	ORS001	17:10:57.0528
17:10:57.0683	F2MX JUN19	1	AAAAA	ORS001	17:10:57.0679	AAAAA	ORS001	17:10:57.0683
17:10:57.0838	F2MX JUN19	1	AAAAA	ORS001	17:10:57.0836	AAAAA	ORS001	17:10:57.0838
17:10:57.0993	F2MX JUN19	1	AAAAA	ORS001	17:10:57.0993	AAAAA	ORS001	17:10:57.0992

17:10:57.1152	F2MX JUN19	1	AAAAA	ORS001	17:10:57.1152	AAAAA	ORS001	17:10:57.1145
17:10:57.1308	F2MX JUN19	1	AAAAA	ORS001	17:10:57.1308	AAAAA	ORS001	17:10:57.1299
17:10:57.1467	F2MX JUN19	1	AAAAA	ORS001	17:10:57.1467	AAAAA	ORS001	17:10:57.1459
17:10:57.1624	F2MX JUN19	1	AAAAA	ORS001	17:10:57.1624	AAAAA	ORS001	17:10:57.1614
17:10:57.1781	F2MX JUN19	1	AAAAA	ORS001	17:10:57.1781	AAAAA	ORS001	17:10:57.1771
17:10:57.1939	F2MX JUN19	1	AAAAA	ORS001	17:10:57.1939	AAAAA	ORS001	17:10:57.1929
17:10:57.2100	F2MX JUN19	1	AAAAA	ORS001	17:10:57.2100	AAAAA	ORS001	17:10:57.2090
17:10:57.2256	F2MX JUN19	1	AAAAA	ORS001	17:10:57.2256	AAAAA	ORS001	17:10:57.2247
17:10:57.2413	F2MX JUN19	1	AAAAA	ORS001	17:10:57.2413	AAAAA	ORS001	17:10:57.2404
17:10:57.2569	F2MX JUN19	1	AAAAA	ORS001	17:10:57.2569	AAAAA	ORS001	17:10:57.2560
17:10:57.2729	F2MX JUN19	1	AAAAA	ORS001	17:10:57.2729	AAAAA	ORS001	17:10:57.2719
17:10:57.2888	F2MX JUN19	1	AAAAA	ORS001	17:10:57.2888	AAAAA	ORS001	17:10:57.2876
17:10:57.3046	F2MX JUN19	1	AAAAA	ORS001	17:10:57.3046	AAAAA	ORS001	17:10:57.3036
17:10:57.3204	F2MX JUN19	1	AAAAA	ORS001	17:10:57.3204	AAAAA	ORS001	17:10:57.3194

Auf die Auskunftsersuchen der HÜSt. vom 13. Mai und 18. Juni 2019 unter Beifügung einer Auflistung der Cross-Trades und unter Hinweis auf Nr. 2.6 der Handelsbedingungen der Eurex Deutschland (Handelsbedingungen) legte die Beteiligte in ihren Antworten die Hintergründe der Transaktionen dar. Diese seien von zwei Händlern des Kunden K (K.) erfolgt, die im Auftrag von zwei Fonds gehandelt hätten. Der Kaufauftrag stamme von der D 1 , der Verkaufauftrag von D 2

(Luxembourg). Die Kundin habe angegeben, dass ihre beiden Händler aus Versehen 38 Mal in einem illiquiden Markt gecrosset hätten. Die Anti-Cross-Maßnahmen der Beteiligten bzgl. der Transaktionen hätten keinen Alert generiert, da sich die Transaktionen unter dem Schwellenwert befunden hätten, weswegen sie nicht wahrgenommen worden seien. Man nehme die aus der Börsenzulassung folgenden Verpflichtungen sehr ernst und verfüge über eine Reihe von Richtlinien und Verfahren, um die Einhaltung der Bestimmungen für den Handel mit Eurex sicherzustellen. Es würden auch regelmäßige Schulungen aller relevanten Mitarbeiter zu den Börsenregeln durchgeführt.

Mit Schreiben vom 3. September 2019 unterrichtete die HÜSt. die Geschäftsführung der Eurex über die nach ihrer Auffassung vorliegenden Verstöße gegen Ziffer 2.6. Handelsbedingungen, wonach Cross-Trades ohne Request unzulässig seien. Nach § 60 Abs. 1 Nr. 6 Börsenordnung (BörsO) trage die Beteiligte die Verantwortung für die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften durch die mittelbare Handelsteilnehmerin.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat mit Schreiben vom 8. Oktober 2019 den Vorgang abgegeben und ein Sanktionsverfahren gegen die Handelsteilnehmerin eingeleitet.

Sie vertritt – wie die HÜSt. - die Ansicht, dass die Beteiligte gegen Ziffer 2.6. Abs. 1 Handelsbedingungen i.V.m. § 60 Abs. 1 Nr. 6 Börsenordnung verstoßen habe, indem sie 38 Crossing-Transaktionen an die Börse weitergeleitet habe. Da K. eine mittelbare Handelsteilnehmerin sei, sei die Beteiligte für deren Verhalten verantwortlich. Die Crossings seien auch willentlich und zwar in 2 Blöcken zustande gekommen. Die ersten 18 Cross-Trades hätten zwischen 17.08.30.06 Uhr und 17.08.30.32 Uhr, die folgenden 20 Trades zwischen 17.10.57.02 Uhr und 17.10.57.32 Uhr stattgefunden, was gegen ein Versehen spreche.

Mit Verfügung vom 10. Oktober 2019 hat der Sanktionsausschuss die Beteiligte über die Einleitung des Sanktionsverfahrens sowie den Vorwurf unterrichtet und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

In der Stellungnahme vom 4. November 2019 wiederholt die Beteiligte ihre Darlegungen und gibt an, dass ihre Kundin angegeben habe, die Transaktionen ihrer beiden Händler, die an verschiedenen Orten gearbeitet hätten, seien nicht willentlich erfolgt. Die Orders seien durch die internen Vorhandelskontrollen der Beteiligten gegangen. Diese verpflichte ihre Kunden im Innenverhältnis zur Bindung an das Börsenregelwerk und zur Verantwortlichkeit bzgl. deren Einhaltung. Im Übrigen wird auf den Inhalt der Stellungnahme vom 4. November 2019 verwiesen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze, insbes. auf die von der Geschäftsführung der Eurex eingereichten Unterlagen und die Aufstellung der HÜSt. Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung des Sanktionsausschusses gewesen sind.

II.

Die Geschäftsführung der Eurex hat das Sanktionsverfahren gem. § 25 Börsenverordnung (BörsVO) mit der Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet. Die Entscheidung ergeht im schriftlichen Verfahren (§§ 28, 29 Abs. 1 Börsenverordnung - BörsVO).

Die Beteiligte hat die im Tenor des Beschlusses ausgesprochene Sanktion eines Verweises verwirkt, denn bei Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens hat sie durch die oben aufgeführten unter Benutzung ihres Order-Routing-Systems erfolgten 38 Crossing-Transaktionen der mittelbaren Handelsteilnehmerin K. gegen 2.6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Handelsbedingungen i. V. m. § 60 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 Börsenordnung (BörsO) verstoßen.

Aus dem Zusammenspiel der Vorschriften folgt nämlich, dass bei Transaktionen unter Benutzung eines zugelassenen Order-Routing-Systems Crossings unzulässig sind (vgl. Beschluss vom 16.10.2018, Az.: A 2018/23). Dies wird im Folgenden noch dargelegt.

Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung der Sanktionen ist § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG).

Danach kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit einem Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder mit einem vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgem. Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor.

Die Beteiligte unterfällt dem Anwendungsbereich der Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG.

Sie ist seit Januar 2019 ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen mit der Eurex Member-ID: AAAAA (vgl. § 19 Abs. 4 BörsG) und zählt

nach der in § 2 Abs. 8 Satz 1 BörsG enthaltenen Legaldefinition zu den Handelsteilnehmern.

K. - bzw. ihre beiden im vorliegenden Verfahren handelnden Händler - ist mittelbare Handelsteilnehmerin i.S.d. § 2 Abs. 8 Satz 2 Börsengesetz (BörsG), da sie der Beteiligten elektronisch Aufträge zur Weiterleitung an Eurex übermittelt hat.

Sowohl bei der Börsenordnung als auch den Handelsbedingungen, gegen deren Regelungen verstoßen wurden, handelt es sich um börsenrechtliche Vorschriften i.S.d. § 22 Abs. 2 BörsG. Unter den Begriff der börsenrechtlichen Vorschriften fallen neben den Regelungen im Börsengesetz und den Regelungen in den auf der Grundlage des Börsengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, nicht nur das Satzungsrecht der Börse wie die Börsenordnung sondern auch alle börsenrechtlichen Regelwerke ohne Rechtsnormqualität wie z.B. die Handelsbedingungen (vgl. Hess.VGH, U. v. 16.04.2008, Az.: 6 UE 142/07, zitiert nach Juris u. HessVGH, U.v. 06.02.2015, Az.: 6 A 876/10, zitiert nach Openjur).

Gegen das ordnungsgemäße Zustandekommen der Regelungen wurden keine Einwände vorgebracht.

Die Vorschriften dienen auch zweifelsfrei der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels an der Börse. Sie fördern Transparenz durch die Entwicklung grundlegender Regelungen und dienen der Disziplinierung der Handelsteilnehmer und damit auch ihrem Schutz.

Die Beteiligte stellt ihren Kunden ein Order-Routing-System zur Verfügung. Dieses ist unter der Kennung AAAAA ORS001 für sie registriert. Der gem. § 60 Abs. 1 Nr. 2 BörsO autorisierte Börsenhändler der Beteiligten ist der Händler H. Nach der in § 60 Abs. 1 S. 1 BörsO enthaltenen Definition des Order-Routing-Systems ist ein Order-Routing-System eine vom Börsenteilnehmer verwendete Software, die es ermöglicht, dass die Nutzer dieser Software, die sog. mittelbaren Handelsteilnehmer, Aufträge unter der Benutzerkennung eines Börsenhändlers der Handelsteilnehmerin an das Handelssystem der Eurex-Börsen übermitteln können.

Am 7. Mai 2019 kam es zu insgesamt 38 Regelverstößen mit einem Volumen von insgesamt 38 Kontrakten durch Händler von K.

§ 60 Abs. 1 Nr. 3 BörsO normiert, dass in ein Order-Routing-System nur Aufträge für Börsengeschäfte und deren Löschung eingegeben werden dürfen und verbietet u.a. die Eingabe von Cross-Requests.

Ziffer 2.6 Abs. 3 Handelsbedingungen fordert für die Zulässigkeit von Crossing-Transaktionen die Stellung von vorherigen Requests.

Aus der Zusammenschau der Vorschriften ergibt sich, dass bei Benutzung eines Order-Routing-Systems Crossings, deren Zulässigkeit grundsätzlich einen vorherigen Request voraussetzt, der aber bei Order-Routing verboten ist, unzulässig sind.

Es lagen auch Crossings i.S.d. Crossing-Regelungen vor.

Wenn die Beteiligte sich das Vorbringen von K. zu eigen macht und vorträgt, die Transaktionen seien weder wissentlich noch nach vorheriger Absprache erfolgt, vermag der Sanktionsausschuss dem nicht zu folgen. Dagegen spricht, wie die Eurex Geschäftsführung in ihrer Abgabe hervorhebt, dass die Orders in 2 Tranchen erfolgt

sind, was eine versehentliche Eingabe nicht nur unwahrscheinlich erscheinen lässt, sondern ausschließt.

Das Verhalten der Beteiligten nämlich ihr von der Geschäftsführung der Eurex genehmigtes Order-Routing-System unter der dafür vergebenen Order-Routing-ID ORS001 an die Handelssysteme der Eurex anzubinden und ihren Kunden zur Verfügung zu stellen, war kausal für die Aufnahme der Crossing-Transaktionen der beiden Händler der mittelbaren Handelsteilnehmerin K. . Damit ist der Verstoß der Händler der mittelbaren Handelsteilnehmerin gegen die oben genannten Vorschriften der Beteiligten zuzurechnen, denn sie hat eine nicht hinwegzudenkende Bedingung, nämlich das Zur-Verfügung-Stellen ihres Software-Systems, gesetzt, für dessen regelkonforme Funktionalität sie verantwortlich ist.

Insoweit kann dahingestellt bleiben, welche Rechtsfolgen mit der Zurechnungsnorm des § 19 a BörsG und der in § 60 Abs. 1 Nr. 6 BörsO regelten Handlungsverantwortlichkeit verbunden sind bzw. welche Rechtsfolgen an die Regelungen geknüpft werden. Jedenfalls gehen beide Vorschriften von einer Verantwortlichkeit der Handelsteilnehmer für die Nichteinhaltung börsenrechtlicher Vorschriften durch ihre Kunden, die sog. mittelbaren Handelsteilnehmer, aus. Daraus ergibt sich u.a. die Verpflichtung der Beteiligten, ihre Kunden über das einschlägige Börsenregelwerk zu informieren und ggfs. regelmäßige Erläuterungen zu geben sowie entsprechende Schulungen durchzuführen und als letzte Konsequenz eine „Order-Routing-Software“ zu benutzen und zur Verfügung zu stellen, die die Eingabe von unzulässigen Orders wie hier Crossings vermeidet.

Die Beteiligte hat auch schuldhaft, der Sanktionsausschuss geht von Fahrlässigkeit aus, gehandelt. Sie hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt eines regelkonform agierenden Handelsteilnehmers nicht eingehalten, indem sie ihrer Kundin K. eine Software für die Übermittlung von Aufträgen via Nutzung eines Order-Routing-Systems zur Verfügung stellte, die keine ausreichende Risikovorsorge für die Einhaltung des Verbots von Crossings vorgesehen hat. Für ein insoweit vorsätzliches d.h. bewusstes und gewolltes Handeln liegen keine belastbaren Umstände vor. Aufgrund ihrer Verantwortlichkeit für die Organisation ihres Unternehmens muss sie sicherstellen, dass sämtliche börsenrechtlichen Vorschriften eingehalten werden und auch die jeweils mit den Handelsplattformen, an die Aufträge gesendet werden, vereinbarten Regelungen erfüllt werden.

Zudem beruht die Nichteinhaltung der Crossing-Regelungen auf einem sog. Organisationsverschulden der Beteiligten. Unter Organisationsverschulden wird die Nichteinhaltung des allgemeinen Gebots für eine „ordentliche Betriebsführung“ zu sorgen, verstanden. Die Handelsteilnehmerin muss sicherzustellen, dass alle einschlägigen börsenrechtlichen Vorgaben eingehalten und auch die jeweils mit den Handelsplattformen, an die Aufträge gesendet werden, vereinbarten Regelungen erfüllt werden. Vorliegend hat es die Beteiligte versäumt, ausreichende Maßnahmen z.B. durch entsprechende Konfiguration der Software zu ergreifen, dass Crossings vermieden zumindest aber sofort erkannt und Wiederholungen vermieden werden. Sie hat versäumt, durch Tests oder unabhängige Back-Office-Prozesse die ordentliche Funktionsweise der von ihr genutzten Software sicherzustellen. In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens (vgl. den Wortlaut des § 22 Abs. 2 S. 1 BörsG) bedarf der Verstoß gegen die in der Börsenordnung geregelten Verbote bei der Nutzung eines Order-Routing-Systems und die Beachtung der Crossing-Regelungen in Anbetracht des oben dargelegten

Normzwecks auch der Sanktionierung. Hierbei kann offenbleiben, ob dem Sanktionsausschuss bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG Ermessen bzgl. des „ob“ einer Sanktion (Entschließungsermessen) eröffnet wird oder nicht. Jedenfalls handelt es sich bei § 60 Abs. 1 BörsO um eine Regelung, die unter dem Abschnitt „Zugang zum Handelssystem“, Teilabschnitt „Besondere Handels- und Systemfunktionen“ steht und einen ordnungsgemäßen Handel sowie die Transparenz von Handelssystemen sichern und damit Gefahren für den Markt abwenden soll. Diese Intention leitet das Entschließungsermessen.

Bei der Bemessung der Sanktion hat der Sanktionsausschuss die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG normierten Maßnahmen seinem Auswahlermessen zugrunde zu legen (Verweis, Ordnungsgeld, befristeter Handelsausschluss).

Zu berücksichtigen ist auch der Gesetzeszweck, der u.a. darin besteht, Transparenz, Fairness und Chancengleichheit sicherzustellen. Zudem soll das Vertrauen der übrigen Handelsteilnehmer in die Funktionsfähigkeit der Börse geschützt werden.

Im vorliegenden Verfahren hält er einen Verweis d.h. einen schriftlichen Tadel noch für ein geeignetes Sanktionsmittel.

Ein Ordnungsgeld auch in geringer Höhe erscheint in Anbetracht des Umstandes, dass die Handelsteilnehmerin erst wenige Monate vor dem verfahrensgegenständlichen Verhalten über eine Börsenzulassung verfügte, nicht angemessen. Die Verhängung eines befristeten Handelsausschlusses hält der Sanktionsausschuss in Anbetracht des Fahrlässigkeitsvorwurfs und des Gewichts des Verstoßes nicht für verhältnismäßig.

Bei der gebotenen Einzelfallbetrachtung erachtet der Sanktionsausschuss einen Verweis, d.h. einen schriftlichen Tadel, für angemessen, um der Beteiligten die Verstöße gegen das geforderte ehrliche, redliche und professionelle Verhalten von Handelsteilnehmern zur Förderung der Markttransparenz und des Schutzes der anderen Marktteilnehmer vor Augen zu führen, sowie die gesetzliche Missbilligung des Verhaltens zu verdeutlichen, künftige Zuwiderhandlung möglichst auszuschließen und effektivere Kontrollmaßnahmen zu initiieren.

Der Sanktionsausschuss hat sich dabei von folgenden Erwägungen leiten lassen: Der Beteiligten ist bzgl. dieser Verstöße fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen. Die Anzahl der Transaktionen ist gering, was auch für die Anzahl der Kontrakte gilt. Nach Aktenlage haben die Crossings zu keinem Nachteil für andere Handelsteilnehmer geführt. Die Beteiligte hat konstruktiv an der Aufklärung mitgewirkt, die Hintergründe der Crossing-Aktionen erläutert und sich an der Einordnung des Verhaltens beteiligt. Sie hat die Verstöße im Grundsatz nicht bestritten und damit eine weitere Sachverhaltsaufklärung entbehrlich gemacht. Sie hat nachvollziehbar bereits gegenüber der HÜSt. Stellung genommen und die Wichtigkeit des Börsenregelwerks sowie die Ernsthaftigkeit zur Einhaltung desselben durch sie selbst und auch durch ihre Kunden betont.

Der Sanktionsausschuss hält daher für die 38 Crossing-Verstöße am 7. Mai 2019 einen Verweis für das angemessene Sanktionsmittel.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 32 Abs. 4, Abs. 5 BörsVO.

Die Gebührenfestsetzung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Die Rahmengebühr berücksichtigt den Verwaltungsaufwand (d. h. Personal- und Sachaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten) und die Bedeutung der Angelegenheit für die Betroffene. Sie steht in keinem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs. 1 S. 3 HVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Eurex Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können.

Auf die Notwendigkeit einer qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnendem Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55 a Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung- VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses
der Eurex Deutschland